

**Freiwillige Vereinbarung im Rahmen des
Umweltpaktes Bayern II
zwischen
den in Bayern tätigen Mobilfunkbetreibern,
dem Bayerischen Gemeindetag,
dem Bayerischen Landkreistag
und dem
Bayerischen Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen
mit dem Ziel
der Umweltschonung und Akzeptanzverbesserung
(Mobilfunkpakt II)**

München, den 27.11.2002

Präambel

Im Bewusstsein, dass moderne Mobilfunknetze eine notwendige Basisinfrastruktur für unser Land darstellen, wird in der Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2002 (Entwurf 06.2002) - ähnlich wie bisher - zur Telekommunikation Folgendes verlangt:

"Die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll flächendeckend sichergestellt werden. Auf die zügige Einführung neuer Kommunikationstechnologien – auch im ländlichen Raum – soll hingewirkt werden. Der Ausbau der Mobilfunknetze soll umwelt- und sozialverträglich erfolgen. Es soll auf einen sparsamen Flächenverbrauch und die Schonung der Landschaft geachtet werden."

Das Thema Mobilfunk hat in der Bevölkerung zu kontroversen Diskussionen geführt. Im Zentrum der Diskussion steht die gesundheitliche Unbedenklichkeit dieser Technologie. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat im Juni 2000 festgestellt, dass keine der jüngst durchgeführten Überprüfungen des Erkenntnisstandes ergab, dass Hochfrequenzexpositionen durch Mobiltelefone oder ihre Basisstationen zu schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit geführt haben. Wegen bestehender Wissenslücken empfiehlt die WHO zusätzliche Forschungsmaßnahmen. Die in Deutschland für diese Frage zuständige Strahlenschutzkommission (SSK), die vom Bundesumweltminister eingerichtet wurde, hat im September 2001 in einer erneuten Empfehlung das bestehende Schutzkonzept mit den Grenzwerten der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) bestätigt. Um Vorsorgeaspekten bei Sendeanlagen gerecht zu werden, hat die Strahlenschutzkommission ergänzend empfohlen, Expositionen durch elektromagnetische Felder im Rahmen der technisch und wirtschaftlich sinnvollen Möglichkeiten zu minimieren, die Information der Bevölkerung zu verbessern, die Kommunen in die Auswahl von neuen Standorten für Sendeanlagen einzubeziehen und relevante Immissionen in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.

In der Praxis hat sich die Mitwirkung der Kommunen bei der Auswahl von Sendestandorten als zentrales Anliegen herausgestellt. Es wird deshalb ein Mitwirkungsverfahren für Kommunen beim Ausbau der bestehenden Mobilfunknetze sowie beim Auf- und Ausbau von UMTS-Netzen durch die Mobilfunkbetreiber eingeführt. Ein wesentliches Anliegen ist hierbei, eine gute Mobil-

funkversorgung bei gleichzeitiger Minimierung der Immissionen zu erreichen. Hierzu ist insgesamt eine Optimierung des Gesamtsystems aus Mobiltelefonen und Basisstationen im Hinblick auf eine möglichst geringe Immissionsbelastung notwendig. Bei der Optimierung muss eine möglichst effektive Mitnutzung von Standorten auf der einen Seite und eine Reduzierung der Gesamtmissionen auf der anderen Seite im Einzelfall abgewogen werden.

Die Mitwirkung der Kommunen steht im Mittelpunkt der Fortschreibung des Mobilfunkpaktes Bayern II (Mobilfunkpakt II). Der Pakt wird als trilateraler Pakt zwischen den kommunalen Spitzenverbänden Bayerischer Gemeindetag und Bayerischer Landkreistag, den in Bayern tätigen Mobilfunknetzbetreibern und der Bayerischen Staatsregierung für die Dauer von zwei Jahren mit folgenden Punkten fortgeschrieben:

- Mitwirkung der Kommunen
- Liegenschaften
- Mehrfachnutzung von Antennenstandorten
- Information
- Untersuchungsvorhaben und Kommunikation
- Technikentwicklung und
- Jahresbericht

Die Punkte Information, Mehrfachnutzung von Standorten, Untersuchungsvorhaben und Liegenschaften aus dem bisherigen Mobilfunkpakt wurden unter Anpassung an neuere Entwicklungen in den Mobilfunkpakt II übergeleitet. Der bisherige Mobilfunkpakt vom 15. Juli 1999 und die Freiwillige Vereinbarung über Pilotprojekte vom 20. Juli 2001 werden damit aufgehoben. Die Mobilfunkbetreiber bieten allen Kommunen in Bayern ein Mitwirkungsverfahren nach der vorliegenden Vereinbarung an.

Die Vereinbarungen auf Bundesebene, z. B. Freiwillige Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden vom 05.07.2001 oder Selbstverpflichtung der Mobilfunkunternehmen vom 06.12.2001 gegenüber der Bundesregierung, gelten unbeschadet des Mobilfunkpaktes II auch in Bayern.

1. Mitwirkung von Gemeinden und Städten (im Folgenden "Kommunen" genannt) bei der Standortfindung von Mobilfunkanlagen

1.1 Allgemeines

Der Ausbau der Mobilfunknetze wird in der Öffentlichkeit zunehmend kritisch gesehen. Insbesondere die kleinen Mobilfunkanlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen, sondern lediglich einer Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, waren Anlass der Kritik. Alle Mobilfunkanlagen sollen nunmehr einem freiwilligen Mitwirkungsverfahren zugeführt werden. Zur Verbesserung der Akzeptanz der Ausbaumaßnahmen streben die Netzbetreiber deshalb an, alle Sendeanlagen möglichst im Konsens mit den Kommunen zu errichten. Die Zahl der erforderlichen Standorte soll durch gemeinsame Nutzung minimiert werden, soweit dies gesetzlich – insbesondere kartell- und immissionsschutzrechtlich – zulässig ist.

Auch für die Errichtung der Mobilfunkanlagen für UMTS sollen möglichst bestehende Standorte genutzt werden. Aufgrund der lizenzrechtlichen Bestimmungen und dem damit verbundenen Versorgungsauftrag müssen die Betreiber die qualitätsgerechte Versorgung des Gebietes sicherstellen können. Dazu sind vor allem in Städten auch Strukturen mit Kleinzellennetzen erforderlich.

Die Bayerische Staatsregierung, der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Landkreistag sind gegenüber der neuen Technologie aufgeschlossen, akzeptieren technische Zwänge und empfehlen, die Bereitstellung staatlicher oder kommunaler Liegenschaften für die Errichtung von Mobilfunkanlagen zu prüfen.

Bei der Standortwahl für Mobilfunkanlagen streben die Parteien die umfassende Berücksichtigung aller technisch möglichen und wirtschaftlich angemessenen Alternativen an. Die Mitwirkung der Kommunen bei der Standortfindung von Mobilfunkanlagen erfolgt nach zwei modifizierten Verfahren:

- bei den kleineren Gemeinden und den mittelgroßen Städten (bis ca. 50.000 Einwohner) werden innerhalb einer festgesetzten Frist einzelne Standorte ermittelt und

- bei Städten (ab ca. 50.000 Einwohner) werden „Runde Tische“ zur Erörterung einer Netzplanung eingerichtet. Darüber hinaus sollen „Runde Tische“ auch bei Gemeinden unter 50.000 Einwohner eingerichtet werden, wenn der Netzausbau in größerem Umfang geplant ist, die Gemeinde ein Verfahren mit dem „Runden Tisch“ wünscht und die Struktur der Fachstellen in der Gemeinde dies zulässt (siehe Nr. 1.3).

1.2 Mitwirkung der Kommunen für den ländlichen Raum und die mittelgroßen Städte (bis ca. 50.000 Einwohner)

1.2.1 Information durch Mobilfunkbetreiber

Der jeweilige Netzbetreiber informiert die Kommune über die Rahmenbedingungen des Angebots der Zusammenarbeit und den Ansprechpartner auf Seiten der Netzbetreiber. Die Kommune wird über die Absicht des geplanten Vorhabens mit Angabe des Suchgebietes und evtl. konkreter Standorte informiert. Dies ist mit dem datenschutzrechtlichen Hinweis versehen, dass Planungsdaten für die Mobilfunkbetreiber wettbewerbssensible Daten sind und dabei eine Verwendung gegenüber Dritten nur mit ausdrücklicher Genehmigung des betroffenen Unternehmens möglich ist. Mögliche konkrete Standorte (aus planerischer Sicht) werden der Kommune vor Abschluss eines Mietvertrages mitgeteilt.

1.2.2 Zeitraum für Mitwirkungsangebot

Ab der Information gemäß Nr. 1.2.1 soll sich die Kommune innerhalb von 30 Tagen dazu äußern, ob sie an dem Verfahren der Standortfindung mitwirken will. Vorschläge für Standortalternativen seitens der Kommune sind erwünscht und können innerhalb eines Zeitraum von 60 Tagen ab der Information gemäß Nr. 1.2.1 eingebracht werden.

Zeigt die Kommune innerhalb von 30 Tagen keine Reaktion, wird davon ausgegangen, dass das Mitwirkungsangebot nicht aufgegriffen wird. Die Mobilfunkanlage kann dann unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen errichtet werden.

Der Netzbetreiber kann während des Mitwirkungsverfahrens einen aus seiner Sicht geeigneten Standort akquirieren. Der Mietvertrag soll erst nach Beendigung des Verfahrens nach Nr. 1.2.2 und 1.2.3 wirksam werden.

1.2.3 Standortalternativen

Vorschläge für Standortalternativen seitens der Kommune sind erwünscht und werden seitens des Betreibers hinsichtlich der funktechnischen Eignung und wirtschaftlichen Realisierbarkeit überprüft (max. 3 je geplantem Standort). Die Prüfung erfolgt innerhalb von 15 Tagen. Bei funktechnischer Eignung, wirtschaftlicher und tatsächlicher Realisierbarkeit nutzt der Betreiber eine von der Kommune vorgeschlagene Standortalternative. Erweist sich innerhalb dieses Zeitraumes keine der in Frage stehenden Alternativen als netztechnisch, wirtschaftlich oder tatsächlich geeignet, wird dies der Kommune mitgeteilt und begründet. Ergibt sich danach kurzfristig erneuter Gesprächsbedarf, um im Sinne von Nr. 1.1 einen Konsens zu erzielen, findet innerhalb von 30 Tagen ab Einbringung der Alternativvorschläge ein abschließendes Gespräch statt. Danach kann der Betreiber die Sendeanlage unter Beachtung der geltenden immissionsschutzrechtlichen und baurechtlichen Vorschriften an dem aus seiner Sicht geeigneten Standort errichten.

Auf Wunsch der Kommune übernimmt das örtlich zuständige Landratsamt eine Beratungs- und Koordinierungsfunktion.

1.2.4 Inbetriebnahmeanzeige

Die Kommune wird 2 Wochen vor Inbetriebnahme der Sendeanlage informiert. Die Betriebsanzeige an die zuständige Behörde gemäß der 26. BImSchV bleibt hiervon unberührt.

1.3 „Runder Tisch“ in Städten ab ca. 50.000 Einwohner

1.3.1 Ansprechpartner

In diesen Städten planen die Netzbetreiber (der Ausbau des bestehenden GSM-Netzes wird bedarfsgemäß fortgeführt) den zügigen Ausbau der UMTS-Netze. Da hierbei gesamte Netzstrukturen realisiert werden müssen mit stärkeren Abhängigkeiten zwischen einzelnen Standorten ist

dem Verfahren zur Diskussion einzelner Standorte ein Verfahren zur Planung der Netzstruktur voranzustellen. Um die Belange der Städte optimal in den Ausbauprozess einzubinden, werden für einen kontinuierlichen Dialog „Runde Tische“ eingerichtet, die von der Stadt geleitet werden und regelmäßig tagen. Die Netzbetreiber benennen für jede Stadt einen Ansprechpartner, der gegenüber der Stadt die Belange der Netzbetreiber koordiniert, soweit rechtlich zulässig. Zusätzlich benennen sie einen Ansprechpartner des jeweiligen Netzbetreibers.

1.3.2 Sitzungen

Nach Kontaktaufnahme des Ansprechpartners der Netzbetreiber mit dem Oberbürgermeister findet die erste Sitzung statt (Zusammensetzung s. 1.3.3). Dabei werden die Ziele und die Vorgehensweisen der Zusammenarbeit auf der Grundlage des Paktes zwischen den Netzbetreibern und der Kommune abgestimmt. Die Netzbetreiber legen unabhängig voneinander den jeweiligen Ausbaustand sowie ihre jeweiligen Netzkonzepte und Planungen mit einem Planungshorizont von 1 Jahr im Voraus vor. Diese sind mit dem datenschutzrechtlichen Hinweis versehen, dass Planungsdaten für die Mobilfunkbetreiber wettbewerbssensible Daten sind und daher eine Verwendung gegenüber Dritten nur mit ausdrücklicher Genehmigung des betroffenen Unternehmens möglich ist.

Der „Runde Tisch“ beauftragt eine Arbeitsgruppe mit der Detailarbeit. Gegebenenfalls werden notwendige Begleitmaßnahmen wie Kommunikation, Information der Öffentlichkeit oder auch Messungen geplant und die weiteren Termine festgelegt. Die Arbeitsgruppe berichtet nach Bedarf dem „Runden Tisch“. Entscheidungen sollen am „Runden Tisch“ auf der Grundlage von Vorarbeiten der Arbeitsgruppe getroffen werden. Soweit sich deutliche Abweichungen von den Planungen ergeben, wird der „Runde Tisch“ erneut damit befasst.

Über den Abstimmungsprozess und über wichtige Ergebnisse soll die Öffentlichkeit regelmäßig durch die Medien der Stadt unterrichtet werden. Empfohlen wird die Erarbeitung eines abgestimmten Kommunikationskonzeptes. Über eine weitergehende Bürgerbeteiligung stimmen sich Netzbetreiber und Kommunen ab.

1.3.3 Zusammensetzung „Runde Tische“

Die „Runden Tische“ sollen sich zusammensetzen aus:

- Oberbürgermeister
- Bürgermeister
- je ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
- je Mobilfunknetzbetreiber 1 Vertreter
- Umweltamt
- Wirtschaftsamt
- Gesundheitsamt
- Bauamt
- bei Bedarf weitere Fachleute aus dem kommunalen oder staatlichen Bereich
- bei Bedarf weitere, z. B. ein Vertreter des Geschäftsbereichs des Bayerischen Umweltministeriums

1.3.4 Arbeitsgruppe

In der Arbeitsgruppe sind die jeweiligen Netzbetreiber sowie die Fachleute der Stadt aus den Bereichen Bauwesen, Umweltschutz, Gesundheitswesen, Wirtschaft vertreten. Die Leitung der Arbeitsgruppe wird vom Oberbürgermeister bestimmt. Bei Bedarf können weitere Fachleute hinzugezogen werden (z.B. des Denkmalschutzes). In der Arbeitsgruppe werden die Standorte im Einzelnen diskutiert und bewertet.

Die Arbeitsgruppe legt ihre Ergebnisse dem „Runden Tisch“ zur Entscheidung vor.

1.3.5 Inbetriebnahmeanzeige

Die Kommune wird 2 Wochen vor Inbetriebnahme der Sendeanlage informiert. Die Betriebsanzeige an die zuständige Behörde gemäß der 26. BImSchV bleibt hiervon unberührt.

1.4 Alternative Standortprüfung bei Kindergärten und Schulen

Den Mobilfunkbetreibern ist bewusst, dass bestimmte Bereiche für die Errichtung von Sendeanlagen besonders im Fokus der öffentlichen Diskussion stehen. Dies gilt insbesondere für Kindergärten und Schulen. Ungeachtet der auch in diesen Bereichen durch die geltenden Grenzwerte gewährleisteten Sicherheit vor Einwirkungen elektromagnetischer Felder sind die Betreiber bereit, den Besorgnissen verstärkt Rechnung zu tragen und vorrangig andere Standorte zu prüfen.

2. Staatliche und kommunale Liegenschaften

In Anbetracht der wirtschaftlichen Bedeutung der Mobilfunkinfrastruktur – auch für die Kommunen – erscheint die Bereitstellung kommunaler Liegenschaften zur Installation neuer Sendeanlagen folgerichtig. Der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Landkreistag empfehlen daher, die Bereitstellung kommunaler Liegenschaften zu prüfen.

Der Netzausbau wird durch die Bereitstellung von staatlichen Liegenschaften in geeigneten Fällen unterstützt. Die Nutzung staatlicher Liegenschaften für das Mobilfunknetz erfolgt für alle staatseigenen Grundstücke nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, mit Ausnahme der Grundstücke des Staatsforstes, sofern hierfür eine gesonderte Rahmenvereinbarung besteht.

3. Mehrfachnutzung von Antennenstandorten

Die Mehrfachnutzung von Antennenstandorten ist grundsätzlich anzustreben. Auf eine optisch verträgliche Gestaltung der Standorte ist dabei zu achten. Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die in Bayern tätigen Mobilfunknetzbetreiber in gegenseitiger Kooperation zu den nachfolgend aufgeführten Leistungen:

- Bei allen nicht baugenehmigungspflichtigen neuen Mobilfunkstandorten soll eine Mehrfachnutzung von 40% erreicht werden.
- Bei allen baugenehmigungspflichtigen Neubauten von Maststandorten erfolgt bereits heute eine Abstimmung zwischen den Betreibern in der Planungsphase. Damit wird angestrebt, dass die größeren Funkmasten durch mehrere Netzbetreiber genutzt werden und somit ihre Anzahl auf das unerlässliche Minimum beschränkt wird. Es sollen 80% der baugenehmigungspflichtigen Maststandorte mehrfach genutzt werden.

4. Information

4.1 Information durch die Netzbetreiber

Die Netzbetreiber informieren die Öffentlichkeit über die Fortentwicklung der Technologie, z.B. über UMTS, auch unter Berücksichtigung von deren Gesundheits- und Umweltrelevanz.

4.2 Information durch die kommunalen Spitzenverbände

Der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Landkreistag informieren ihre Mitglieder über die Zusammenarbeit mit den Mobilfunknetzbetreibern.

4.3 Information durch die Bayerische Staatsregierung

Die Bayerische Staatsregierung bietet Informationen auf mehreren Ebenen an:

- Das umwelttechnische Personal der Regierungen, Kreisverwaltungen und Kommunen sowie Ärzte der Gesundheitsverwaltung werden zum Thema "Elektromagnetische Felder – Schwerpunkt Mobilfunk" regelmäßig geschult, um als fachkundiger Gesprächspartner für Wirtschaft, Kommunen und Bevölkerung zur Verfügung zu stehen.
- Über eine Hotline im Bayerischen Landesamt für Umweltschutz werden telefonische Bürgeranfragen zum Thema "elektromagnetische Felder" beantwortet, Vorträge für Multiplikatoren vereinbart und Informationsbroschüren verschickt (Tel. 0821-9071-3518).
- Durch die Herausgabe verschiedener Fach- und Bürgerinformationsmaterialien wird die Information interessierter Kreise und der breiten Öffentlichkeit verbessert.

- Wichtige aktuelle Informationen werden im Internet von der Bayerischen Staatsregierung angeboten. Die Portalseite www.mobilfunk.bayern.de wird fortgeführt und laufend fortgeschrieben.

5. Untersuchungsvorhaben, Monitoring- und Kommunikationsmaßnahmen sowie Messungen

5.1 Untersuchungsvorhaben und allgemeine Messaktionen

Zur Verbesserung der Erkenntnislage werden vom Bayerischen Umweltministerium weiterhin wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt. Wesentliches Ziel dieser Vorhaben ist eine Verminderung der Immissionen elektromagnetischer Felder von Funkanlagen durch

- Fortentwicklung der Technik,
- Optimierung von künftigen Netzstrukturen und Betriebsweisen,
- Trendanalysen aus dem EMF-Monitoring Bayern sowie
- Modellvorhaben zur Erprobung neuester Technologien zusammen mit Kommunen.

5.2 Kommunikations-Maßnahmen beim Auf- und Ausbau der Mobilfunknetze

Begleitend zum Ausbau der Mobilfunknetze in Bayern ist geplant, neben den vorgesehenen Partizipationsmaßnahmen die Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen nochmals zu intensivieren. Die Mobilfunkbetreiber erklären ihre Bereitschaft, diese abgestimmt mit den Kommunen zu fördern und zu unterstützen.

Hierzu wird in den Gesprächen zwischen Kommunen und Betreibern der Bedarf an öffentlicher Information geklärt. Bei Bedarf werden mit der Kommune abgestimmte Kommunikationsmaßnahmen mit vertrauensbildenden Aktivitäten gegenüber der Öffentlichkeit gemeinsam festgelegt und gemeinsam getragen.

In diesem Zusammenhang können von den Kommunen durchgeführte Messungen zur Sachaufklärung beitragen und Ängste in der Bevölkerung vor den Feldern des Mobilfunks mindern. Ein Bestandteil der Aufklärung kann deshalb die Durchführung von Messungen im kommunalen

Bereich sein. Messungen sind vor allem dann veranlasst, wenn sich Kindergärten und Schulen in der Nähe geplanter neuer Standorte oder vorhandener Standorte mit geplanten Ausbaumaßnahmen befinden. Die Kosten für Messungen werden jeweils zu 1/3 von Kommunen, Mobilfunkbetreibern und Staat getragen. Die Mobilfunkbetreiber stellen in den Jahren 2003 und 2004 jeweils bis zu 200.000 € zur Verfügung. Die Verwaltung der Mittel der Mobilfunkbetreiber erfolgt analog dem FEE-Projekt durch das Umweltministerium. Zur konkreten Ausgestaltung der Finanzierung und Durchführung der Messungen sowie Vergabe der Mittel erarbeiten die Paktpartner abgestimmte Verfahrensrichtlinien bis Anfang 2003. Die Messungen werden im Rahmen der gemeinsam festgelegten Kommunikationsmaßnahmen gemäß den fachlichen Vergabekriterien des FEE-Projektes durchgeführt, ohne die im FEE-Projekt genannten finanziellen Obergrenzen. Die Vergabe der Messungen erfolgt durch die Kommune nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

6. Technikentwicklung

Die Mobilfunknetzbetreiber streben an, durch Weiterentwicklung der Zellenstruktur und Einsatz moderner Technik die durch ihre Sendeanlagen erzeugten elektromagnetischen Felder zukünftig weiter zu reduzieren. Sie wirken bei Herstellern von Antennen und Handys darauf hin, dass als Qualitätsziel für die Entwicklung auch die Minderung der elektromagnetischen Felder beachtet wird.

7. Jahresberichte

Die Projektpartner berichten jährlich über die von ihnen durchgeführten Maßnahmen und Erfahrungen. Zusammenfassungen werden vom Bayerischen Umweltministerium veröffentlicht.